Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)

Geltend ab 19. Juli 2022

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber) zu der **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV),** zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214).

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

1.2. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.3. Der Netzbetreiber kann für nach Art und Querschnitt gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt Netzanschluss).

1.4. Das Formular für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind.

1.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.6. Eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.7. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.8. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.9. Die Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen (z. B. Baustrom) ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1. Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss wird in der Regel mit den Netzanschlusskosten in Ansatz gebracht.

2.2. Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

2.3. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

2.4. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt insbesondere:

- die Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- die Verstärkung der vorhandenen bzw. – bei neuen Anschlüssen – der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass der Netzbetreiber für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und / oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

3. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

3.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2. Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

4.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

4.4. Bei der Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.5. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

Stand: 01.04.2025

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Tel. 0841 / 80-0, Fax 0841 / 80-41 49

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)

5. Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Veranlasst der Anschlussnehmer die Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen, werden hierfür die im jeweils geltenden Preisblatt Netzanschluss festgelegten Beträge berechnet.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Der Netzbetreiber berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

7.1. Für die Unterbrechung des Anschlusses (Preisblatt Netzanschluss) und der Anschlussnutzung (Preisblatt für die Netznutzung) werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

7.2. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

7.3. Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z. B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder des Kabels an der Netzanschlussmuffe), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7.4. War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.1.) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefon: 08 41 / 80-0
Fax: 08 41 / 80-4149
E-Mail: netzvertrieb@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 19. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Juli 2021.

Stand: 01.04.2025